

Abteilung 4 Finanzen  
Hofgasse 15  
8010 Graz  
per E-Mail: [abteilung4@stmk.gv.at](mailto:abteilung4@stmk.gv.at)

Landtagsdirektion Steiermark  
per E-Mail: [direktion@landtag.steiermark.at](mailto:direktion@landtag.steiermark.at)

Bearb.: Mag.Dr. Nicole Hafner  
Tel.: +43 (316) 877-2277  
Fax: +43 (316) 877-2164  
E-Mail: [lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: LRH-156405/2017-1

Graz, am 04.12.2017

Ggst.: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung zum Risiko-, Schulden- und Liquiditätsmanagement des Landes Steiermark (Steiermärkische Verordnung zur risikoaversen Finanzgebarung) (ABT04-6767/2014-160)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LRH gibt zum Entwurf zur Steiermärkischen Verordnung zur risikoaversen Finanzgebarung (StVO-RFG) folgende Stellungnahme ab:

Vorliegender Verordnungsentwurf dient primär dazu, die Anforderungen des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz (BFinG) zu erfüllen um dem Land Steiermark weiterhin Zugang zu Darlehen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu gewähren.

Nach § 2 Abs. 4a BFinG ist zur Gewährung von Darlehen der ÖBFA ein jährlicher Nachweis der Rechtsträger oder der Länder über die Einhaltung der Grundsätze des § 2a zu erbringen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn ein entsprechender Beschluss des Landtages oder eine Bestätigung durch den Landesrechnungshof im jeweiligen Landesrechnungsabschluss vorgelegt wird. Zudem hat der Voranschlag eines Landes einen Vermerk zu enthalten, dass die Grundsätze des § 2a eingehalten werden.

Der Landesrechnungshof begrüßt es, dass die Stmk. Landesregierung eine eigene Verordnung zur risikoaversen Finanzgebarung erlässt. Da für eine Beschlussfassung durch den Landtag Steiermark eine umfangreiche Information über die von der Stmk. Landesregierung getroffenen Maßnahmen zur risikoaversen Finanzgebarung erforderlich ist, schlägt der Landesrechnungshof vor, den Verordnungsentwurf hinsichtlich einer periodischen Berichtspflicht wir folgt zu ergänzen:

**„Die Stmk. Landesregierung hat dem Landtag Steiermark jährlich jeweils zum 30. März über das Erfüllen der Anforderungen der Steiermärkischen Verordnung zur risikoaversen Finanzgebarung umfassend zu berichten.“**

Zudem regt der Landesrechnungshof Ergänzungen bzw. Konkretisierungen folgender Paragraphen an:

**ad § 19 Operationelles Risiko:**

*„(1) Das operationelle Risiko beschreibt die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Zur Minimierung des operationellen Risikos sind klar dokumentierte Abläufe und Berechtigungen im Organisationshandbuch festzulegen und ein effektives internes Kontrollsystem sicherzustellen.“*

Die Rahmenbedingungen des geplanten „effektiven IKS“, etwa durch die Darlegung von Verantwortlichkeiten und Prozessen, sollten in der VO dargestellt werden.

**§ 23 Risikoberichtswesen:**

*„Im Rahmen des Risikoberichtswesens sind die wichtigsten Risikokennzahlen, die bestehenden Limite und ihre Ausnutzung sowie alle entscheidungsrelevanten Informationen über die Risikostruktur in geeigneter Periodizität an die Steiermärkische Landesregierung zu berichten.“*

Der Landesrechnungshof regt an, die genannten Faktoren „Risikokennzahlen“ sowie die „entscheidungsrelevanten Informationen über die Risikostruktur“ in der Verordnung zu konkretisieren.

**§ 26 Strategische Jahresplanung:**

*„Mit Hilfe der strategischen Jahresplanung ist das Kosten/Risiko-Verhältnis unter Einhaltung von klar definierten Risikogrenzen zu optimieren.“*

Dem Landesrechnungshof ist die Aussage dieses Textes unklar. Es wird angeregt zu konkretisieren, um welche Risiken bzw. Risikogrenzen es sich hierbei im Detail handelt.

**In § 2a Z 1 BFinG** ist normiert, dass für das Risikomanagement für alle relevanten Risikoarten (vgl. § 11 des gegenständlichen VO-Entwurfes) Richtlinien vorzuliegen haben. Ein Hinweis auf solche Richtlinien ist dem VO-Entwurf nicht zu entnehmen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Verordnung diesbezüglich zu ergänzen.

In der Verordnung ist das Risiko, welches durch vorhandene Haftungen des Landes Steiermark vorliegt, nicht berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof regt an, Haftungsrisiken in die Verordnung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesrechnungshofdirektor

Mag. Heinz Drobesch  
(elektronisch gefertigt)